

**Deutscher Bundestag**  
Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache  
**19(14)0053(15.6)**  
gel. VB zur öAnh am 16.1.2019 -  
TSVG  
11.1.2019



# **Stellungnahme des GKV–Spitzenverbandes vom 10.01.2019**

**zum Gesetzentwurf  
zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch –  
Krebspatienten die Chance auf eigene Kinder ermögli-  
chen, fertilitätsbewahrende Behandlung zur Regelleistung  
machen  
Drucksache 19/2689**

**GKV–Spitzenverband**  
Reinhardtstraße 28, 10117 Berlin  
Telefon 030 206288-0  
Fax 030 206288-88  
politik@gkv-spitzenverband.de  
www.gkv-spitzenverband.de



## **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)**

### **§ 27 – Krankenbehandlung**

#### **A) Beabsichtigte Neuregelung**

Die beabsichtigte Neuregelung soll den Leistungsanspruch von Versicherten um die Entnahme, Aufbereitung, Kryokonservierung, Lagerung und spätere Wiederverwendung von weiblichen und männlichen Keimzellen und Keimgewebe für eine natürliche oder künstliche Befruchtung in Fällen, in denen die Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit aufgrund einer erforderlichen Therapie gefährdet ist, erweitern.

#### **B) Stellungnahme**

Die Gesetzesänderung zur Erweiterung des Krankenbehandlungsanspruchs um die Entnahme, Aufbereitung, Kryokonservierung, Lagerung und spätere Wiederverwendung von weiblichen und männlichen Keimzellen und Keimgewebe für eine natürliche oder künstliche Befruchtung in Fällen, in denen die Zeugungs- oder Empfängnisfähigkeit aufgrund einer erforderlichen Therapie gefährdet ist, wird in der vorgeschlagenen Art und Weise abgelehnt.

Der im parlamentarischen Verfahren befindliche Entwurf des Terminservice- und Versorgungsgesetzes (TSVG) enthält unter Artikel 1, Nummer 10 Buchstaben a) und b) bereits einen entsprechenden Vorschlag zur Erweiterung des § 27a SGB V (Künstliche Befruchtung). Hiernach soll der Anspruch von Versicherten auf Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder Keimzellgewebe sowie auf die dazugehörigen medizinischen Maßnahmen in den Fällen erweitert werden, in denen wegen einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie die Gefahr der Unfruchtbarkeit besteht und die Kryokonservierung medizinisch notwendig erscheint, um spätere medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft nach § 27a Abs. 1 SGB V vornehmen zu können. Dieser Vorschlag wird durch den GKV-Spitzenverband unterstützt.

Dem von der Fraktion der FDP vorgelegten Gesetzentwurf ist weder im Gesetzeswortlaut noch in der Gesetzesbegründung zur Erweiterung des § 27 Absatz 1 Satz 5 SGB V zu entnehmen, dass ein weitergehender Leistungsanspruch eingeräumt werden soll, als im Entwurf des TSVG vorgesehen ist. Darüber hinaus ist der im Rahmen des TSVG vorgesehene Gesetzesvorschlag konkreter in Bezug auf die Anspruchsdauer (Altersgrenzen) und erweitert zudem den Auftrag des Gemeinsamen Bundesausschusses um die Ausgestaltung der medizinischen Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang der in Rede stehenden Leistung, was zu mehr Rechtssicherheit führen dürfte.

Unabhängig davon sei angemerkt, dass eine Verankerung der in Rede stehenden Leistungserweiterung in § 27a SGB V rechtskonformer und sachlogischer erscheint. Dies vor dem Hintergrund, da die Ei- oder Samenzellen oder das Keimzellgewebe, wie auch im vorliegenden Gesetzesvorschlag dargestellt, der (späteren) künstlichen Befruchtung dienen soll, die als eigenständiger Versicherungsfall in § 27a SGB V geregelt ist. Zielsetzung der Krankenbehandlung nach § 27 Abs. 1 Satz 5 SGB V ist hingegen die Herstellung der Zeugungs- bzw. Empfängnisfähigkeit, wenn diese Fähigkeit nicht vorhanden war oder durch Krankheit oder wegen einer durch Krankheit erforderlichen Sterilisation verlorengegangen war, um auf natürlichem Wege ein Kind zu zeugen. Das Bundessozialgericht hat in einem Sachverhalt, in dem eine Versicherte aufgrund einer anstehenden Chemotherapie zur Behandlung eines Mammakarzinoms und der späteren Reimplantation des Eierstockgewebes die Entnahme, Kryokonservierung und Lagerung des Eierstockgewebes begehrte, die Leistungspflicht der Gesetzlichen Krankenversicherung nach § 27 Abs. 1 SGB V unter bestimmten Voraussetzungen bereits anerkannt (Urteil vom 17.02.2010, Az. B 1 KR 10/09 R). Dementsprechend ist die Entnahme, Aufbereitung, Kryokonservierung und Lagerung, bei Vorliegen aller Voraussetzungen, zur Herstellung der natürlichen Zeugungs- bzw. Empfängnisfähigkeit bereits vom Leistungsumfang der Gesetzlichen Krankenversicherung umfasst.

### **C) Änderungsvorschläge**

Die beabsichtigte Änderung in § 27 SGB V wird nicht vorgenommen.